

Riesner Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verleger:
Riesner & Co.
Hauptstr. 22.
Telefon Nr. 22.

Das Riesner Tagesblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft
Sachsenheim, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa,
des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen bestellbarste Blatt.

Verlagsnummer
1892
Städtisches
Riesa Nr. 22.

Nr. 192.

Donnerstag, 18. August 1927, abends.

80. Jahrg.

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 3 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Bank. Für den Fall des Untertages von Produktionsstörungen, Beschädigungen der Abzug und Materialpreise bezahlen wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Tagesblattes sind bis 10 Uhr nachmittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 10 mm breite, 3 mm hohe Grundfläche 100 (100) 100 Gold-Pfennige; die 20 mm breite Restfläche 100 Gold-Pfennige; abwärts abnehmend und tabellarischer Satz 80%, Kufschlag, feste Tarife. Zusätzliche Gebühren bedürftig, wenn der Vertrag durch Klage eingeleitet werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Künftige Unterhaltungsbeiträge sind im Voraus zu zahlen. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerunternehmungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Fortsetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsband und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 10. Verantwortlich für Redaktion: L. H. H. Tschirner, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Oetrich, Riesa.

Der deutsch-französische Handelsvertrag.

Eine Verhandlungsdauer von annähernd drei Jahren ist schon dort, wo eine große und vielfachhaltige Materie vorliegt, wie bei allen Handelsverträgen, eine ungewöhnlich lange Zeit. Der Verlauf der Verhandlungen und leider in mancher Beziehung auch ihr Ergebnis, beweisen, daß es auch heute, trotz aller Annäherungsverträge und Verhandlungspunkte, immer noch nicht möglich ist, rein wirtschaftliche Dinge unter dem Gesichtspunkt rein wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit zu sehen. Immer wieder und bis in die letzten Tage hinein hat die politische getriebene Denkweise anderer Kriegsbegieriger die Verläufe nachlässigen Handelsgesprächen. Es fällt Frankreich und seinen Vertretern tatsächlich schwer, sich auch innerlich damit abzufinden, daß die in das Handelsabkommen hineingebrachten wirtschaftliche Besondereigenschaften Deutschlands zeitlich begrenzt gewesen ist und daß überhaupt das Deutsche Reich heute, wenigstens in der Regelung der Handelsbeziehungen, Wert auf einen Standpunkt der Gleichberechtigung legen muß, den man in der Politik, so zum Beispiel in der Münzfrage, in der Befugnisfrage und so weiter noch nicht gemindert hat und anscheinend wohl auch solange nicht zu gewähren gedenkt, bis wieder Macht-Zustände hinter dem politischen Willen stehen.

Wie kurzfristigen Provisorien hat man Deutschland immer wieder vorgehalten. Konnte Frankreich doch auch in den letzten Jahren dieser Provisorien seine Produkte, Wein, Obst, Parfümerien usw. absetzen, während die deutsche Industrie nicht die Möglichkeit hatte, ihre Produktion an Maschinen, Fertigarbeiten rechtzeitig herauszubringen. Die immer wieder abfällig von Frankreich heraufgeschickene Ungewissheit verhielt die deutsche Industrie von einem zum anderen Male, langfristige Lieferungsverträge zu machen. Unendlich vielen Widerstand hat Frankreich für unsere Handelsverträge notwendig und bewährten Handelsbeziehungen als Basis der Verhandlungen entgegengebracht. Da der grundsätzliche Widerstand nicht zu überwinden war, ist man dazu gekommen, für die meisten Einzelpunkte Vereinbarungen zu treffen, die einen Zustand der Gleichberechtigung verbriefen. Im Gegensatz zu früheren Abkommen hat man sich auch nicht auf einzelne Teile der beiderseitigen Produktion beschränkt, sondern annähernd die Gesamtheit des Exportes umfaßt. Gewisse noch aufrecht-erhaltene Ausnahmestimmungen auf beiden Seiten sollen mit dem 15. Dezember 1928 wegsfallen, so daß dann tatsächlich auch noch außer hin der Zustand der beiderseitigen Gleichberechtigung in Kraft tritt. Von diesem Tage an wird also auch Deutschland mit seiner gesamten Industrie Anspruch auf die in Frankreich dritten Staaten gewährten Mindest-Tarife und Vergünstigungen haben.

Technisch gliedert sich das Tarif-Werk so, daß in drei Listen A, B, C die Waren ihrer Behandlung nach eingeteilt sind. In der Liste C sind die sogenannten „Diskriminierungen“ verzeichnet. Auf deutscher Seite ist die wichtigste die Beschränkung der Einfuhr französischer Weine auf ein jährliches Kontingent von 200 000 Doppelweinen. Dieses Kontingent genießt den Vorteil der Preisbegünstigung. Ob es sich gegenüber dem letzten Provisorium nicht allzuviel geändert hat. Die Tariffälle selbst sind in sechs Listen festgelegt, während 48 Artikel die allgemeinen Bestimmungen regeln. Ein Rücktrittsrecht ist mit dreimonatiger Frist auf den 1. April 1929 festgesetzt, außerdem ist ein Rücktrittsrecht bei Annahme des neuen französischen Zolltarifes und für den Fall der Verletzung der parlamentarischen Zustimmung in den beiden Ländern vorgesehen.

Bedenklich ist es, daß in der Frage des Niederlassungs- und Handelsrechtes in Marokko keine Zugeständnisse erreicht sind. Eine niederlassungsfähige Ausnahmebestimmung des Berliner Diktates schließt nämlich eine wirtschaftliche Beziehung Deutschlands in Marokko aus. Es hätte sich auch weiterhin keine deutschen Schiffe dort anlegen, kein Deutscher darf ohne besondere Erlaubnis Marokko betreten. In das Tangier-Gebiet dürfen deutsche Produkte überhaupt nicht eingeführt werden, die Einfuhr in das übrige Marokko ist durch einen Zollzuschlag von 10 bis 15 Prozent so gut wie unterbunden. Um die Befreiung dieser Ungerechtigkeiten ging der Kampf in den letzten Tagen. Die deutsche Delegation hat, bevor sie hier die Waffen streckte, der Reichsregierung selbst die Entschuldung eingeholt. Um das gesamte Vertragswerk nicht zum Scheitern zu bringen, hat die Reichsregierung dann, wenn auch unter schweren Bedenken, vorläufig zugestimmt. Es werden natürlich auch die Vorarbeiten fortgesetzt werden, diesen Schandheitsfällen in dem Vertragswerk möglichst noch zu beseitigen. Einem ähnlich hartnäckigen Kampf hat auch die Frage der Einrichtung von reichsdeutschen Konsulaten in Elisch-Vorbringen gekämpft. Auch hier ist Deutschland insofern noch anderen Mächten gegenüber benachteiligt, als die Einrichtung solcher Konsulate von Vorrat zu Fall der französischen Genehmigung bedarf.

Die Gesamtwirkungen des unangenehmen und unter besonders schwierigen politischen Verhältnissen geschlossenen Vertrags-Werkes lassen sich im Augenblick schwer übersehen. Immerhin kann mit Bestimmtheit festgestellt werden, daß die Vertretung der deutschen Interessen in geschädigten und ernstlichen Schaden gelegen hat.

Die Berliner Presse

zum deutsch-französischen Handelsvertrag.

Die zum Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrages gelangte Nachricht hat in der Berliner Presse eine große Rolle gespielt. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt, es sei natürlich, was wenigstens das Stück über den Zustand des neuen Abkommens mit Frankreich zu hören ist, aber doch

Ein Flaggenerlaß des Reichswehrministers.

Daß die der Berl. Anz. mitteilt, ist am 18. August ein Erlaß des Reichswehrministers ergangen, der die Beflaggung militärischer Dienstgebäude, aber auch von Privatwohnungen der Wehrmacht Angehörigen und die Auswahl von Kranzschleifen bei Begräbnissen regelt und den Zwang zu Schwarzrotgold nunmehr auch in der Reichswehr durchführt. Wie es in dem Erlaß heißt, hat es in der Öffentlichkeit zu unklaren Vorstellungen geführt, daß Reichswehrangehörige ihre Privatwohnungen lediglich Schwarz-rot-gold beflaggen dürfen und daß von Reichswehrangehörigen Kranzschleifen nur eine Schwarz-rot-goldene Schleife sein dürfen.

Wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, so heißt es in dem Erlaß, bedeutet die Verwendung der Schwarz-rot-goldenen Farben ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Nationalfarben Schwarz-rot-gold eine politische Stellungnahme und Beilegung und ist daher gemäß § 30 des Wehrgesetzes verboten. Darüber hinaus ist ein solcher Vorfall aber geeignet, meinen Kampf um die überparteiliche, nur dem Staatswohl dienende Stellung der Reichswehr zu erschweren und den Gegnern der Wehrmacht Waffen in die Hand zu geben. Mit allen Mitteln sind diese Kräfte dem Nachweis zu führen, daß die Wehrmacht ganz einheitlich einsteht für ihre unpolitische Einstellung in Wahrheit nur einen Deckmantel für ihre Rechtsorientierung darstelle. Gerade in der Flaggfrage, die im Vordergrund des politischen Kampfes steht, ist deshalb über die Parteipolitik hinaus zu gehen. Ich bin mir nicht im klaren darüber, ob eine solche Forderung der Wehrmacht von einem Teil der Bevölkerung verstanden wird und ob gerade für den Soldaten, der unter den Farben Schwarz-rot-gold gekämpft und gekämpft hat, ein großes Maß von Selbstüberwindung und Zivilcourage dazu gehört, um diesen

Standpunkt in aller Öffentlichkeit zu vertreten. Derartige Gebilde und Empfindungen, für die ich das volle Verständnis habe, müssen aber unterdrückt werden, wenn es die große Aufgabe der Einigkeit unseres Vaterlandes verlangt. Denn die Wehrmacht ist durch ihren Werdegang und die jetzigen Aufgaben in erster Linie berufen, die Achtung vor der großen Vergangenheit mit dem treuen Dienst am heutigen Staat zu verbinden. Ich betrachte sie daher als mobilisiert, im Flaggenerlaß des deutschen Volkes durch ihr Beispiel die Gegensätze zu entspannen.

Besonders auch, um die Wehrmacht Angehörigen vor Gewissenskonflikten zu wahren, ordnet der Minister an, daß bezüglich des außerordentlichen Verhaltens der Wehrmacht Angehörigen das Befolgen der Schwarz-rot-goldenen Farben, z. B. bei der Beflaggung ihrer Privatwohnungen oder der Auswahl von Kranzschleifen ohne gleichzeitige Berücksichtigung von Schwarz-rot-gold verboten wird. Bei militärischen Begräbnissen soll bei nur einem Flaggenerlaß die Reichswehr-Flagge, bei mehreren abwechselnd Reichswehr-Flagge und Schwarz-rot-gold gehißt werden. Jede besondere Beflaggung eines solchen Gebäudes durch einzelne Bewohner wird verboten. Auch an Privatpersonen vermerkte Reichswehr-Flaggen dürfen nur mit Schwarz-rot-gold oder mit sonstigen amtlich zugelassenen Flagen (Fahnen, Provinzial- oder Stadtfahnen) besetzt werden. Zu diesem Zweck sollen in dem Reichskriegsministerium aufgenommen werden. Wiewohl, die sich der Anordnung nicht fügen wollen, soll zum nächstzulässigen Termin gekündigt werden. Schließlich bestimmt der Erlaß, daß bei Anträgen zur dienstlichen Bekleidung der Truppe zu nichtdienstlichen Veranlassungen zu verlangen ist, daß auch dort Schwarz-rot-gold gesetzt wird, wenn Schwarz-rot-gold Flagen gesetzt werden.

Aus dem Reichstage.

Die demokratische Fraktion hat im Reichstag den Entwurf eines Rentenversicherungsgesetzes eingebracht. Danach sollen versicherungsberechtigt sein alle im Inland wohnenden deutschen Rentner, deren regelmäßiges Einkommen infolge der Geldentwertung niedriger ist als die Rente, die ihnen nach diesem Gesetz zusteht, wenn sie 1. das 60. Lebensjahr vollendet haben oder 2. vor Vollendung des 60. Lebensjahres erwerbsunfähig sind. Als monatliche Grundrente wird gefordert für die der Sonderklasse B und der Klasse C 60 RM., für die der Klasse D 55 RM., für die der Klasse E 50 RM., für die der Klasse F 45 RM. Der verheiratete Rentner erhält einen Ehegattenschlag von 50 Prozent und für jedes Kind des Rentners wird bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres eine Kinderzulage von 25 Prozent der Grundrente gewährt. Der Entwurf fordert als Versorgungsanspruch neben der Rente eine Krankenfürsorge und ferner Sterbegeld, das für die der Sonderklasse und Klasse C 144 RM., für die der Klasse D 135 RM., für die der Klasse E 126 RM. und für die der Klasse F 117,50 RM.

Das deutsche Auslieferungsgesetz.

Nach dem Fortschritt des dem Reichstage ausgegangenen deutschen Auslieferungsgesetzes ist die Auslieferung nur wegen einer Tat zulässig, die nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen ist. Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn die Tat nach deutschem Recht nur nach dem Strafgesetze strafbar ist oder mit einer Vermögensstrafe geahndet wird. Die Auslieferung ist ferner nicht zulässig, wenn die Tat, die die Auslieferung veranlassen soll, eine politische ist oder mit einer politischen Tat derart im Zusammenhang steht, daß sie diese vorbereiten, fördern, bedecken oder abwehren sollte, politische Taten sind die strafbaren Angriffe, die sich unmittelbar gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates, gegen das Oberhaupt oder gegen ein Mitglied der Regierung des Staates als solches, gegen eine verfassungsmäßige Körperschaft, gegen die staatsbürgerlichen Rechte bei Wahlen oder Abstimmungen oder gegen die guten Beziehungen zum Auslande richten. Die Auslieferung ist jedoch in diesem Zusammenhang zulässig, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände besonders verwerflich erscheint.

Dem Reichstage sind ferner folgende Vorlagen zugegangen:

1. Der Gesetzentwurf betreffend das Uebereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen,
2. der Entwurf betreffend das Uebereinkommen und Statut über Internat. Rechtsordnung der Geschäfte,
3. der Entwurf über das Vorkerbesabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien,
4. eine Denkschrift des Reichsarbeitsministers zu den Beschlüssen der internationalen Arbeitskonferenz über Betriebsunfälle und Berufskrankheiten.

Die interparlamentarische Konferenz.

Am 24. August 1927, in der 24. interparlamentarischen Konferenz, die vom 23. bis 30. August in Paris stattfand, sind in den letzten Tagen neue Anmeldungen eingegangen. Deutschland wird nach einer Weile durch „Berliner Tagesblatt“ eine Abordnung von 15 Mitgliedern des Reichstages entsenden, in der alle Parteien, mit Ausnahme der Nationalen und der Kommunisten, vertreten sind. Die räumliche Abordnung umfaßt 19 Mitglieder. Österreich hat die Abordnung von 9 Delegierten mit Stimmrecht sowie von 4 weiteren Mitgliedern des Nationalrates angeordnet. Aus Marokko wird durch drei Abgeordnete vertreten sein.

Bolanowski und Cerruzi

über das deutsch-französische Handelsabkommen.

Paris. Handelsminister Bolanowski hat gestern vor seiner Abreise nach Amerika einem Vertreter des Exzellenz gegenüber folgendes geäußert: „Im Laufe der Verhandlungen haben wir schwerliche Tage und angestrengte Stunden erleben müssen. Man muß anerkennen, daß das Ergebnis befriedigend ist. Das Abkommen beweist von beiden Seiten einen erfreulichen Geist der Verständlichkeit. Das ist sehr zu begrüßen, denn es befreit sich auf dem Weg der praktischen Fiktion. — Ministerialdirektor Cerruzi erklärte: Alles in allem haben die liberalen Grundzüge, die bei der Genfer Wirtschaftskonferenz vorherrschten, in dem Abkommen geblieben. Ich habe die feste Überzeugung, daß das neue Abkommen dadurch, daß es den Wirtschaftsbeziehungen zwischen Frankreich und Deutschland fördert und regelmäßig gestaltet, viel zu der erwünschten Annäherung zwischen den beiden Ländern beitragen wird.“